

Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft mbH plant im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) den Ersatzneubau des Pegelsteges und des Messbereiches am Pegel Kaulsdorf-Eichicht an der Loquitz. Der Pegelsteg befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Der Pegel ist ein Hochwassermeldepegel, liefert allerdings derzeit keine verwertbaren Daten. Die Thüringer Landgesellschaft mbH hat im Dezember 2017 (Posteingang 21.12.2017) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Der Baubereich im Gewässer Loquitz umfasst eine Länge von maximal 25 m. Der vorhandene Pegelsteg wird komplett abgebrochen und durch eine einfeldrige Stahlträgerkonstruktion mit Gitterrostauflage ersetzt. Die Pegeltreppe wird als Stahlbetonfertigteile erneuert und annähernd böschungsgleich eingebaut. Im Gewässerbett wird eine Messschwelle aus Stahlbeton eingebaut. Auf einer Länge von jeweils ca. 10 m ober- und unterhalb der Messschwelle werden mit Substrat und Wasserbausteinen die Gewässersohle in ihrem Gefälle angeglichen und erodierte Bereiche aufgefüllt. Im Umfeld werden Flächen für die Baustelleneinrichtung (Zufahrt, Lagerflächen und Kranstellplatz) in Anspruch genommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar bauzeitlich räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen vorgesehen. Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Die Nutzung des Pegels als Hochwassermeldepegel wird unverändert weitergeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 09. April 2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Roßner